

# Friedhofsgebührensatzung

## für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf in der Sitzung am 19.02.2008 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2

#### Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### § 4

#### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### § 5

#### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

### § 6

#### Gebührentarif

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren).

##### **1. Reihengrabstätten**

- |                          |              |  |            |
|--------------------------|--------------|--|------------|
| a) für Särge bis 1,20 m  | für 25 Jahre |  | 190,00 €   |
| b) für Särge über 1,20 m | für 30 Jahre | mit Kopfbeet,<br>incl. Klinkerumrandung u. Grabmalentsorgung     | 955,00 €   |
| c) für Särge über 1,20 m | für 30 Jahre | in Rasenparterre,<br>incl. Klinkerumrandung u. Grabmalentsorgung | 1.550,00 € |

<b>2. Wahlgräber</b>	je Breite	für 30 Jahre	755,00 €
<b>3. Rasen Wahlgräber</b>			
a) mit Kopfbeet,	je Breite	für 30 Jahre incl. Klinkerkante	1.230,00 €
b) in Rasenparterre	je Breite	für 30 Jahre incl. Klinkerkante	1.825,00 €
<b>4. Urnenwahlgrabstätte</b> (für bis zu 4 Urnen)		für 20 Jahre	755,00 €
<b>5. Urnenwahlgrab in Rasen</b> (für bis zu 2 Urnen)		für 20 Jahre	925,00 €
<b>6. Urnengrab in Gemeinschaftsanlage Feld C</b> incl. Kissensteinanteil, Inschrift u. Unterhaltung für 20 Jahre,			1.435,00 €
<b>7. Urnengemeinschaftsgrab</b> (Anonymes Urnengrab incl. Erwerb u. Beisetzung)		für 20 Jahre	1.005,00 €
<b>8. Wiedererwerb/Verlängerung von Nutzungsrechten</b> Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter I. Nr. 2.- 5., für die gesamte Grabstätte, erhoben.			
je Breite bei	I./Nr. 2 Wahlgrab		25,17 €
	I./Nr. 3 Rasenwahlgrab		
	a) mit Kopfbeet		41,00 €
	b) in Rasenparterre		60,83 €
	I./Nr. 4 Urnenwahlgrab		37,75 €
	I./Nr. 5 Urnenrasengrab		46,25 €

## **II. Verwaltungsgebühren:**

<b>1. Für die Ausstellung einer Graburkunde</b> (einschl. Aushändigung einer Friedhofssatzung)	25,00 €
<b>2. Für die Umschreibung einer Graburkunde</b> auf den Namen eines anderen Berechtigten in Fällen mit großem Verwaltungsaufwand	25,00 € 50,00 €
<b>3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals</b> und die laufende Überwachung auf Standsicherheit	
a) liegendes Grabmal (Kissen/Platte)	30,00 €
b) aufrechtes Grabmal bei Reihengräbern	55,00 €
c) aufrechtes Grabmal bis 1,20m Höhe/Breite, Wahlgrab	85,00 €
d) aufrechtes Grabmal über 1,20m Höhe/Breite, Wahlgrab	140,00 €
e) Änderung eines vorhandenen Grabmals	55,00 €
<b>4. Verwaltungsgebühr für die zusätzliche Beisetzung einer Urne</b> oder eines Kindersarges in einem Wahl-, Urnen- oder Reihengrab	75,00 €

## **III. Gebühren für die Bestattung:** (Bestattungskosten)

<b>1. für eine Erdbestattung, Säрге bis 1,20 m</b>	175,00 €
<b>2. für eine Erdbestattung, Säрге über 1,20 m</b>	500,00 €
<b>3. für eine Urnenbeisetzung</b>	225,00 €
<b>4. Gebühr für Vor- und Nachbereitung der Grabstätte</b>	
a) bei Erdbestattungen, für Säрге bis 1,20 m	95,00 €
b) bei Erdbestattungen, für Säрге über 1,20 m	285,00 €
c) bei Urnen	95,00 €

#### **IV. Sonstige Gebühren:**

<b>1. Benutzung der Friedhofseinrichtung</b>	85,00 €
<b>2. Benutzung der Kapelle</b>	200,00 €
wird für Mitglieder der Ev.-Luth. Kirche von Kirchengemeinde getragen	
<b>3. Benutzung der Leichenkammer</b>	135,00 €
<b>4. Benutzung der Kühlkammer, pro Tag</b>	15,00 €
<b>5. Gebühr für Aufwand, wenn Trauerfeier außerhalb der Friedhofskapelle stattfindet</b>	155,00 €
<b>6. für das Aufbewahren einer Urne, je Monat (30 Tage)</b>	30,00 €
<b>7. für den Versand von Urnen</b>	55,00 €

#### **V. Gebühren für Ausgrabungen**

1. für die Ausgrabung einer Leiche	4-facher Betrag der Gebühren nach III / 1 + 2	
a) für Särge bis 1,20 m		700,00 €
b) für Särge über 1,20 m		2.000,00 €
2. für die Ausgrabung einer Urne		280,00 €

#### **§ 7**

#### **Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest

#### **§ 8**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1.12.2005 außer Kraft.

---

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Süderdithmarschen vom 27.03.2008 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Meldorf, den 28.4.2008

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf  
– Der Kirchenvorstand –

Th. Baum, Pastor  
(Vorsitzender)

J. Hell  
(Mitglied)